|  |
| --- |
| **Erklärung zur beruflichen Zuverlässigkeit[[1]](#footnote-1)**  **(Zutreffendes bitte ankreuzen)** |

Der Unternehmer hat diese *ʺErklärung zur beruflichen Zuverlässigkeit*ʺ im gegenständlichen Vergabeverfahren zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit auszufüllen und einzureichen. Liegt beim Unternehmer ein Ausschlussgrund vor (siehe hierzu Punkt *3)*), so hat **dieser zusätzlich den “Maßnahmenkatalog Selbstreinigung“ (siehe unter ProVia: Service / Erklärungen, Nachweise, Muster / Nachweis Zuverlässigkeit / ÖBB Infrastruktur AG)** zu verwenden. Wurden gegen den Unternehmer Verfahrenshandlungen gesetzt, die darauf hindeuten, dass zukünftig ein Ausschlussgrund gegen ihn vorliegen könnte, ist Punkt *2)* der gegenständlichen Erklärung auszufüllen.

**Diese Erklärung ist vom Bewerber/Bieter, von jedem Mitglied einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft sowie von sämtlichen zu nennenden Subunternehmern gesondert auszufüllen und einzureichen.**

**Strafregisterbescheinigungen** gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968 des Unternehmers bzw. von Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben sowie **Registerauskünfte für Verbände** gemäß § 89m Z 1 und Z 2 GOG oder gleichwertige Bescheinigungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers sind zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens **grundsätzlich** **nicht vorzulegen**. Eine Vorlage dieser Nachweise hat **nur dann** zu erfolgen, wenn

1. deren Vorlage in den Ausschreibungsunterlagen des Vergabeverfahrens ausdrücklich vorgesehen ist,
2. deren Vorlage in dieser Erklärung zur beruflichen Zuverlässigkeit ausdrücklich vorgesehen ist (siehe unten Punkt 2),
3. darin eine Eintragung aufscheint, welche die potenzielle Verwirklichung eines Ausschlussgrundes gemäß Punkt 3) betrifft (dies hat in jedem Stadium des Vergabeverfahrens und – im Auftragsfall – während der laufenden Vertragsdauer zu erfolgen), oder
4. die Auftraggeberin den Unternehmer zur Vorlage aktueller Nachweise auffordert, weil sie dies zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit für erforderlich erachtet.

**UNTERNEHMER (Name / Unternehmenswortlaut):**

|  |
| --- |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 1. **Es liegt kein Ausschlussgrund vor.**   Der Unternehmer bestätigt, dass er die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 249 Abs 1 und Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 besitzt und dass insbesondere   * keine rechtskräftige Verurteilung gegen ihn oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, vorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft:   + Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a StGB)   + Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB)   + Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 UWG)   + Betrug (§§ 146 ff StGB)   + Untreue (§ 153 StGB)   + Geschenkannahme (§ 153a StGB)   + Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB)   + Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder   + Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB)   bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat;   * über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde; * er sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat; * er nicht mit anderen Unternehmern für den Sektorenauftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen (insbesondere § 168b StGB wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren); * er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen hat; * er seine Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erfüllt hat; * er bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages keine erheblichen oder dauerhaften Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben; * er sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung keiner schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht hat. |
|  | 1. **Es liegt kein Ausschlussgrund entsprechend Punkt 1) vor, jedoch wurde ein Verfahren eingeleitet bzw. eine Verfahrenshandlung gesetzt, welche(s) darauf hindeutet, dass zukünftig ein Ausschlussgrund vorliegen könnte.**   Dies ist dann anzunehmen,   * wenn bezugnehmend auf § 168b StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren) ein Ermittlungsverfahren geführt wird **und/oder** * wenn die zuständige Strafverfolgungsbehörde Anklage oder Strafantrag gegen den Unternehmer bzw gegen eine oder mehrere dem Unternehmer gemäß § 249 Abs 1 letzter Satz bzw Abs 2 letzter Satz BVergG 2018 zuzurechnende natürliche Person/en in Hinblick auf die in § 249 Abs 1 BVergG 2018 angeführten Delikte und/oder gemäß § 168b StGB erhoben bzw eingebracht **und/oder** * wenn ein Antrag gemäß §§ 26 bis 29 KartellG gestellt wurde **und/oder** * wenn die Europäische Kommission oder eine Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein Verfahren gemäß Artikel 101 und 102 AEUV eingeleitet hat.   Das Vorliegen eines derartigen Verhaltens zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung führt noch nicht automatisch zu einem Ausschluss des Unternehmers. Ein Ausschluss erfolgt erst zu jenem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass durch dieses Verhalten ein gesetzlicher Ausschlussgrund verwirklicht worden ist.  Der Unternehmer hat im Folgenden eine **kurze Darstellung des Sachverhalts** (Verfahrensgegenstand, Verfahrensstadium, Tatbestand) zu erstatten:   |  | | --- | |  |   Zudem hat der Unternehmer in diesem Fall mit dem Angebot/ dem Teilnahmeantrag/ Antrag zur Aufnahme in ein Prüfsystem auch eine **aktuelle Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m** Z 1 und Z 2 **GOG** zu übermitteln. Dabei kann der Unternehmer schon jetzt darlegen, dass bereits Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 254 Abs 2 BVergG 2018 gesetzt wurden, die geeignet sind, die erneute Verwirklichung eines solchen Verhaltens zu verhindern. Hierfür kann der Unternehmer den „Maßnahmenkatalog Selbstreinigung“ (siehe ProVia unter: Service/Download/Formulare) heranziehen.  Der Unternehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin im Laufe des weiteren Vergabeverfahrens sowie – im Auftragsfall – während der laufenden Vertragsdauer über die etwaige Verwirklichung eines Ausschlussgrundes umgehend zu informieren. |
|  | 1. **Es liegt ein Ausschlussgrund vor, es wurden jedoch Selbstreinigungsmaßnahmen gesetzt.** |
| Folgender Ausschlussgrund wurde verwirklicht und daher die im „Maßnahmenkatalog Selbstreinigung“ (siehe ProVia unter: Service/Download/Formulare) dargelegten selbstreinigenden Maßnahmen gesetzt[[2]](#footnote-2): | |
|  | **Katalogstraftaten (Abs 1)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn der Unternehmer bzw eine oder mehrere dem Unternehmer gemäß § 249 Abs 1 letzter Satz bzw Abs 2 letzter Satz BVergG 2018 zuzurechnende natürliche Person/en rechtskräftig wegen der Begehung einer in § 249 Abs 1 aufgezählten Straftaten verurteilt wurde. |
|  | **Abreden mit anderen Unternehmern (Abs 2 Z 3)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn der Unternehmer mit anderen Unternehmern für die Auftraggeberin nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen. |
|  | **Schwere berufliche Verfehlung (Abs 2 Z 4)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn der Unternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial oder Umweltrechtes, begangen hat. |
|  | **Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Abgaben (Abs 2 Z 5)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat, nicht erfüllt hat. |
|  | **Erhebliche oder dauerhafte Mängel im Rahmen eines früheren Auftrags (Abs 2 Z 8)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn der Unternehmer bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Sonstige Ausschlussgründe** | |
| Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass ihrer Ansicht nach bei den nachfolgenden Ausschlussgründen (§ 249 Abs 2 Z 1 und Z 2[[3]](#footnote-3), Z 6 und Z 7 sowie Z 9 und Z 10[[4]](#footnote-4)) eine Selbstreinigung von vornherein nicht möglich ist. Sofern der Unternehmer für diese Ausschlussgründe eine Selbstreinigung behauptet und darzulegen versucht, erfolgt dies wie die Beteiligung am Vergabeverfahren auf alleiniges Risiko des Unternehmers.  Folgender Ausschlussgrund wurde von mir (uns) verwirklicht[[5]](#footnote-5): | |
|  | **Insolvenzverfahren (Z 1)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn über das Vermögen des Unternehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. |
|  | **Liquidation / Einstellung der gewerblichen Tätigkeit (Z 2)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn der Unternehmer sich in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat. |
|  | **Interessenkonflikt (Z 6)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Interessenkonflikt gemäß § 199 BVergG 2018 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann. |
|  | **Wettbewerbsverzerrung durch Vorarbeit (Z 7)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn aufgrund der Beteiligung des Unternehmers an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gemäß § 198 BVergG 2018 der faire und lautere Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verzerrt werden würde. |
|  | **Falscherklärung (Z 9)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn der Unternehmer sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht hat, diese Auskünfte nicht erteilt hat oder die vom Sektorenauftraggeber zum Nachweis der Eignung geforderten Nachweise bzw. Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert hat. |
|  | **Unzulässige Beeinflussung (Z 10)**  Dieser Ausschlussgrund liegt vor, wenn der Unternehmer  a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des Sektorenauftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen **oder**  b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, **oder**  c) fahrlässig irreführende Informationen an den Sektorenauftraggeber übermittelt, die die Entscheidung des Sektorenauftraggebers über den Ausschluss oder die Auswahl von Unternehmern oder die Zuschlagserteilung erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln. |

Ich (wir) erkläre(n) hiermit, dass die obenstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich (Wir) bin (sind) mir (uns) bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben zum Ausschluss aus dem gegenständlichen und auch zukünftigen Vergabeverfahren (vgl § 254 Abs 5 BVergG 2018) führen können. Sollten bei mir (uns) Ausschlussgründe verwirklicht worden sein, so habe(n) ich/wir den "Maßnahmenkatalog Selbstreinigung“ wie dort beschrieben ausgefüllt und eingereicht.

|  |
| --- |
| **rechtsgültige Unterschrift [[6]](#footnote-6)**       ,  Datum, Name(n) des/der Unterfertigenden in Blockbuchstaben |

1. Stand 11.07.2024 [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Verweise in Klammer zum jeweiligen Tatbestand beziehen sich auf § 249 BVergG 2018. [↑](#footnote-ref-2)
3. Allerdings kann die Auftraggeberin bei diesen beiden Ausschlussgründen von einem Ausschluss nach diesen Bestimmungen Abstand nehmen, wenn die Leistungsfähigkeit des Unternehmers für die Durchführung des Auftrages ausreicht (§ 249 Abs 4 BVergG 2018). [↑](#footnote-ref-3)
4. Die beiden letztgenannten Ausschlussgründe betreffen das konkrete Vergabeverfahren, weshalb auch hier eine Selbstreinigung nicht in Frage kommt. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Verweise in Klammer zum jeweiligen Tatbestand beziehen sich auf § 249 Abs 2 BVergG 2018. [↑](#footnote-ref-5)
6. Wird das Angebot elektronisch über die Plattform ProVia eingereicht und sind dessen Bestandteile durch sicheres Verketten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, muss das gegenständliche Dokument nicht zusätzlich unterschrieben werden. [↑](#footnote-ref-6)